



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die Canal+ Austria GmbH (FN 563090z) als Veranstalterin des Satellitenfernsehprogramms „Canal+ First“ die Bestimmung des § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die spätestens am 19.12.2023 eingetretenen Änderungen in ihren indirekten Eigentumsverhältnissen, nämlich, dass die Anteile der Telekom Austria AG nunmehr zu 58 % von der América Móvil B.V. Amsterdam, zu 28,4 % von der Österreichischen Beteiligungs AG und 13,6 % im Streubesitz gehalten wurden, nicht bis zum 31.12.2023 bekannt gegeben hat und insoweit für das Jahr 2023 keine vollständige Aktualisierung der in § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten vorgenommen hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.08.2024, KOA 2.300/24-038, leitete die KommAustria gegen die Canal+ Austria GmbH (in Folge: Mediendiensteanbieterin) ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der unvollständigen Aktualisierung der in § 10 Abs. 7 AMD-G genannten Daten ein, da der KommAustria Änderungen in den indirekten Eigentumsverhältnissen nicht bekannt gegeben wurden, da die Eigentümerstruktur unverändert zum Vorjahr bestätigt wurde, obwohl eine Einsichtnahme in die Website <https://a1.group/de/investor-relations-home/aktie/> zum Stichtag 19.12.2023 ergeben hat, dass die Anteile der Telekom Austria AG im Jahr 2023 zu 58 % von der América Móvil B.V. Amsterdam und zu 28,4 % von der Österreichischen Beteiligungs AG gehalten wurden. Die übrigen 13,6 % befanden sich im Streubesitz.

Mit Schreiben vom 27.08.2024 nahm die Mediendiensteanbieterin zur vorgehaltenen Rechtsverletzung Stellung und führte aus, dass die entsprechende Meldung an die KommAustria nicht erfolgt sei, da die Mediendiensteanbieterin von den entsprechenden Änderungen keine Information hatte. Zur Sache sei darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Veröffentlichung der von

der KommAustria zitierten Website um Daten aus einer Pressemitteilung der America Movil zu Informationszwecken gehandelt habe, allerdings nicht um eine finale und verbindliche Bestätigung. Die endgültigen Beteiligungsverhältnisse seien seitens der A1 Telekom Austria AG erst am 12.02.2024 veröffentlicht, wobei die Bestätigung der Wirtschaftsprüfer am 02.02.2024 erfolgt sei. Es sei daher fraglich, ob aufgrund der ungenauen Informationslage zum 31.12.2023 bereits eine Verpflichtung bestand, die Daten dahingehend zu aktualisieren. Das Schreiben sei allerdings zum Anlass genommen worden, die internen Prozesse zu überprüfen und anzupassen. Künftig werden proaktiv auf die Gesellschafterinnen zugegangen, um etwaige Änderungen zu erfragen um der Verpflichtung nach dem AMD-G nachzukommen.

## 2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

1. Die Canal+ Austria GmbH war aufgrund des Bescheids vom 01.02.2022, KOA 2.135/22-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Canal+ First“; diese Zulassung wurde mit 30.06.2024 zurückgelegt. Die Canal+ Austria GmbH ist nach wie vor Anbieterin von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf.
2. Mit Schreiben vom 02.11.2023 teilte die Canal+ Austria GmbH mit, dass Mag. Philipp Böchheimer mit Wirkung zum 31.10.2023 als Geschäftsführer abberufen und Peter Michael Kail ab 01.11.2023 als Geschäftsführer bestellt wurde.

Mit Schreiben vom 21.12.2023 wurde unter Bezugnahme auf die Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G mitgeteilt, dass abgesehen von dem bereits gemeldeten Wechsel in der Geschäftsführung keine Änderungen stattgefunden hätten.

3. Die Eigentümerstruktur in den Jahren 2022 und 2023 war wie folgt:

51 % der Anteile an der Canal+ Austria GmbH werden von der Canal+ Luxembourg S.à.r.l. gehalten, 49 % von der A1 Telekom Austria AG.

Im Jahr 2022 hielt die Telekom Austria AG sämtliche Anteile an der A1 Telekom Austria AG; die Anteile an ersterer wurden zu 51 % von der América Móvil B.V. Amsterdam und zu 28,42 % von der Österreichischen Beteiligungs AG gehalten. Die übrigen 20,58 % befanden sich im Streubesitz.

Eine Einsichtnahme in die Website <https://a1.group/de/investor-relations-home/aktie/> zum Stichtag 19.12.2023 (siehe Abbildung 1) hat ergeben, dass die Anteile der Telekom Austria AG im Jahr 2023 zu 58 % von der América Móvil B.V. Amsterdam und zu 28,4 % von der Österreichischen Beteiligungs AG gehalten wurden. Die übrigen 13,6 % befanden sich im Streubesitz.

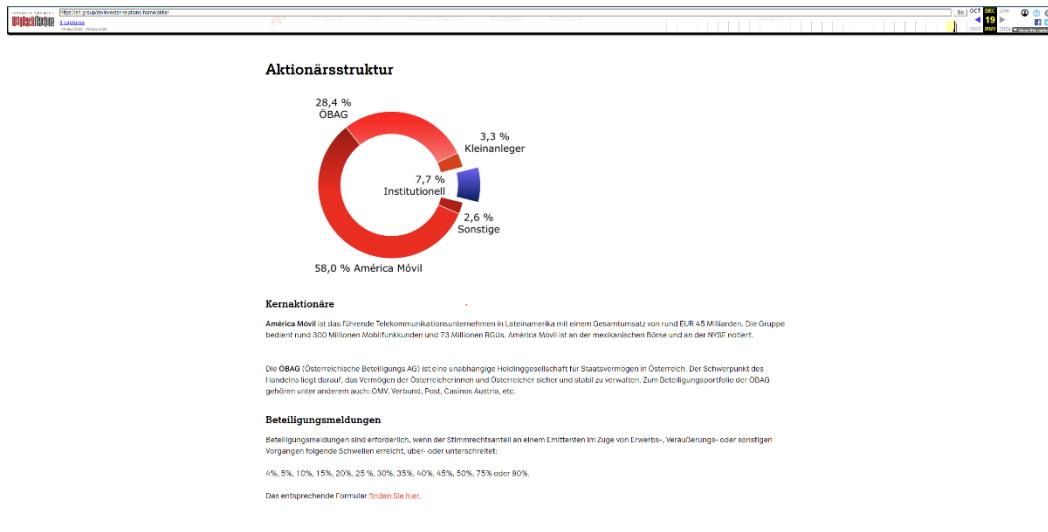
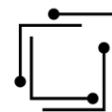


Abbildung 1: Aktionärsstruktur am 19.12.2023

Quelle: <https://web.archive.org/web/20231219185849/https://a1.group/de/investor-relations-home/aktie/>  
abgerufen am 14.08.2024

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich des Fernsehprogramms und den unverändert bekannt gegebenen Eigentumsverhältnissen beruhen auf den Akten der KommAustria. Die unveränderte Bekanntgabe der Eigentumsverhältnisse wurde auch nicht bestritten.

Die Feststellungen hinsichtlich des am 19.12.2023 auf der Website befindlichen Standes der Eigentumsverhältnisse beruht auf einer Einsichtnahme in das Internet Archive (<https://web.archive.org/web/20231219185849/https://a1.group/de/investor-relations-home/aktie/>, abgerufen am 14.08.2024). Dieser wurde auch nicht bestritten.

### 4. Rechtliche Beurteilung

#### 4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

#### 4.2. Verletzung von § 10 Abs. 7 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 10 AMD-G lautet auszugsweise wie folgt (Unterstreichungen hinzugefügt):



### ***Mediendiensteanbieter***

#### **§ 10. [...]**

(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt. [...]“

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBI. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Novellierung der §§ 9 und 10 AMD-G, worin auch die Aktualisierungsverpflichtung verankert ist, Folgendes fest:

„[...] Die weiteren diesbezüglichen Ergänzungen konkretisieren die innerstaatliche Rechtslage im Hinblick auf die Verpflichtungen nach Art. 2 Abs. 5a der Richtlinie (Mitteilung von Änderungen) und Abs. 5b (Erstellung einer Liste). Dem Grunde nach entspricht schon die geltende österreichische Rechtslage seit der Novelle des Jahres 2010 den erst 2018 auf EU-Ebene eingeführten Anforderungen. Die Regelung in § 10 Abs. 7 dient seit ihrer Einführung im Jahr 2010 (wie ihre Vorgängerregelung in § 10 Abs. 6 PrTV-G, BGBI. I Nr. 84/2001) dem Zweck, die Regulierungsbehörde in die Lage zu versetzen, ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 erfüllen zu können. Die Änderung in § 10 Abs. 7 soll einerseits die Anzahl der Meldeverpflichtungen für die Mediendiensteanbieter und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die Behörde verringern. Um die Beurteilung, ob eine Änderung der Voraussetzungen nach §§ 10f AMD-G vorliegt, nicht dem Mediendiensteanbieter allein zu überlassen und diesen nicht in Zweifelsfällen bei falscher Beurteilung mit dem Risiko einer verspäteten Meldung zu belasten, kann der Anbieter einen Feststellungsbescheid verlangen. Ansonsten genügt im Sinne einer jährlichen Aktualisierung eine Bekanntgabe bis zum 31. Dezember jedes Jahres (§ 9 Abs. 4). Das vorgesehene System verringert den administrativen Aufwand, trägt aber dennoch im Sinne der Transparenz dafür Sorge, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.“

Die Mediendienstanbieterin war im Kalenderjahr 2023 Veranstalterin des Satellitenfernsehprogramms „Canal+ First“, weswegen eine Verletzung von § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G verfahrensgegenständlich ist.

Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendiensteanbieter die in § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines



jeden Jahres zu übermitteln. Gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G umfasst die Aktualisierungsverpflichtung auch die Verpflichtung zur Übermittlung der hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten.

Sinn und Zweck der Bestimmungen des § 10 Abs. 7 AMD-G ist es, entsprechend den Gesetzesmaterialien, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund soll durch die jährliche Aktualisierungsverpflichtung gewährleistet werden, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres über die vollständig aktualisierten und korrekten Daten gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G verfügt.

Ist keine (vollständige) Aktualisierung und Übermittlung von Daten bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendiensteanbieters zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, gab die Mediendiensteanbieterin keine Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen im Vergleich zum Vorjahr bekannt, obwohl Änderungen in den indirekten Eigentumsverhältnissen eingetreten sind und diese auf der Website der Telekom Austria AG auch bereits geführt wurden.

Es sind somit jedenfalls Änderungen in den indirekten Eigentumsverhältnissen eingetreten, die der Regulierungsbehörde bis zum 31.12.2023 anzuzeigen gewesen wären. Insofern ist es im vorliegenden Fall auch nicht erheblich, ob die Daten erst mit Februar 2024 von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt wurden.

Da eine Bekanntgabe dieser Änderungen der Eigentumsverhältnisse bis zum 31.12.2023 im Zuge der für das Jahr 2023 vorgenommenen Aktualisierung nicht erfolgt ist, war eine Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

#### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen, ehemals § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015), (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 618).

§ 10 Abs. 7 AMD-G sieht vor, dass Mediendiensteanbieter die im Zuge des Zulassungsantrags übermittelten Daten gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G jährlich aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen. Die Prüfung der



Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms ist bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens erfolgt. Zweck der Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G ist es, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter zu führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 erfüllen zu können. Das System der Aktualisierung soll dabei den administrativen Aufwand verringern, im Sinne der Transparenz aber dafür Sorge tragen, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krass Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G sowie § 39 Abs. 1 und Abs. 3 AMD-G weisen die Rechtsverletzungen im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung bzw. der Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes dient zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Die bezughabende Rechtsverletzung liegt jedoch in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/24-046“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die

Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. Oktober 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.  
(Mitglied)